

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Berner Schulblatt**

Band (Jahr): **45 (1912)**

Heft 32

PDF erstellt am: **29.06.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Berner Schulblatt

Organ der freisinnigen bernischen Lehrerschaft  
Erscheint jeden Samstag einen Bogen stark  
**Monatsbeilage: „Schulpraxis“**

Redaktor für das Hauptblatt:  
Oberlehrer **Samuel Jost**  
in **Matten bei Interlaken.**

Mitredaktoren für die „Schulpraxis“:  
Schulinspektor **Ernst Kasser**, Bubenbergstrasse 5, Bern.  
Schulvorsteher **G. Rothen**, Oberer Beaumontweg 2, Bern.

**Abonnementspreis** für die Schweiz: Jährlich Fr. 5.20; halbjährlich Fr. 2.70. **Einrückungsgebühr:** Die durchgehende Petitzeile oder deren Raum 30 Rp. (30 Pfg.). Bei Wiederholungen grosser Rabatt. **Sekretariat, Kassieramt und Inseratenwesen:** P. A. Schmid, Sek.-Lehrer in Bern. **Bestellungen:** Bei dem Kassier oder der Exp. in Bern, sowie bei allen Postämtern.

**Inhalt:** Zur Tagung der 32er in Spiez. — Die Rechtsverhältnisse der ausserehelichen Kinder. — † Joseph Banz, Musikdirektor. — In eigener Sache. — Interessant! — Primarlehrerbesoldungen. — Der Lehrergesangsverein Konolfingen. — Wie es gemacht wird. — Spielkurs in Bern. — Zeichnungskurs. — Nette Früchtchen. — Huttwil. — Köniz. — Wynigen. — Literarisches. — Humoristisches.

## Zur Tagung der 32er in Spiez.

(3. August 1912.)

Auf Spiezens Höh'n, wie herrlich zu tagen!  
Versinkt, ihr täglichen Klagen und Plagen  
In blau-grüner Fluten bezaubernde Pracht,  
Von bärtigen Riesen getreulich bewacht!

Auf Spiezens Höh'n, wie herrlich zu tagen!  
Da wollen und sollen wir wetten und wagen,  
Den himmlischen Horen das lieblichste Teil  
Für heut' zu entwinden, die fliegen in Eil'!

Auf Spiezens Höh'n, wie herrlich zu tagen!  
Da lasset uns klingen und singen und sagen,  
Was glühet und blühet und — welkt in der Brust,  
Ja, fröhlich, doch frei von bachantischer Lust!

Von Spiezens Höh'n, wo fröhlich sie tagen,  
Die Zweiunddreissiger heimwärts tragen  
Gestählten Mut, verjüngte Kraft,  
Zu wirken weiter, was Wohlfahrt schafft.

Auf Spiezens Höh'n, sein reizend Gefilde,  
Dem auserlesen lieblichen Bilde,  
Dem Wirt und der Wirtin, den Feen und dem Koch  
Erschalle denn freudig ein dreifach Hoch!

G.



## Die Rechtsverhältnisse der ausserehelichen Kinder.

Historischer Rück- und Ausblick von *E. Fawer*, Amtsvormund.

(Fortsetzung.)

In der fast durchwegs anerkannten Rechtlosigkeit der Unehelichen bezüglich der Erbfolge fällt wohltuend in Betracht, dass Zürich schon im Jahre 1429 den unehelichen Kindern ein gesetzliches Erbrecht gegenüber ihren Grosseltern zuerkannte. Die ehelichen Enkel prävalierten also. Dieses Erbrecht kannte z. B. Obwalden bis zum 31. Dezember 1911! Luzern erteilte im Jahre 1588 den Unehelichen ein Erbrecht hinter den Vatermagen und in Konkurrenz mit dem Muttermagen. (Fiel allerdings 1706 wieder weg).

Der gesetzlichen Strenge der Erblosigkeit der Unehelichen wurde insofern mildernd Rechnung getragen, als man durch häufige Legitimationen denselben ein Erbrecht gegenüber der Mutter wenigstens zuerkannte.

Eine Berner Verordnung vom Jahre 1527, bestätigt und erneuert am hohen Donnerstag 1557, sowie 1656 und 1703, enthielt die Verfügung, dass Unehelichen die Wählbarkeit in den Grossen Rat untersagt wurde mit dem Beifügen, dass uneheliche Personen und ihre ehelichen Deszendenten „anderst nicht als für ewige Einwohner geachtet und gehalten wurden“.

Die Gerichtssatzung der Stadt Bern und Landschaften vom Jahre 1761 widmete dem sogenannten „Erbrecht der Unehelichen“ erstmals im XLV. Titel in vier Satzungen einen eigenen Abschnitt, bestimmend: „Alle Unehelichen, oder die ausser der Ehe erzeugt worden, können weder Testamentlich, noch auch ohne Gemächt, etwas erben, von wem es immer seyn möchte: Sach wäre dann, dass sie solches Erbens-Fähigkeit von Unserem Rath, aus sonderbaren Gnaden, ausdrücklich erworben erhalten hätten.“ Auch den ehelichen Kindern von Unehelichen wird die Erbensfähigkeit an Eltern statt abgesprochen. Die Eltern behalten nur das Recht, ihren unehelichen Kindern eine freie Gabe testamentlich oder sonstwie verordnen zu können. Und die letzte Satzung bestimmt: „Es sollen auch die Unehelichen nicht befugt sein, über ihre eigene Verlassenschaft, weder Testamentlich noch auf andere Weise, verordnen zu können: Es sey denn, dass ihnen solche Freyheit, von unserem Rath, ausdrücklich bewilligt worden.“

Die politische und bürgerliche, sowie auch die obenerwähnte vermögensrechtliche Erb- und Rechtlosigkeit vermochten sich bis zur Umsturzperiode zu halten, wo durch die helvetischen Gesetze vom 28. Dezember 1798 und 4. Juli 1801 in allen Teilen den Bastarden vermehrte Rechte zuerkannt wurden, ohne ihnen allerdings das Intestaterbrecht zuzuerkennen, d. h. sie besaßen nicht die natürliche Erbensfähigkeit und konnten nur, wie auch andere Personen, durch Testament bedacht werden. Die Helvetik ging

demnach nicht so weit, wie die Konventsgesetzgebung in Frankreich, die die Illegitimen den Legitimen völlig gleichstellte.

Die Mediation neigte wieder zu strengern Grundsätzen hin, indem z. B. durch ein Dekret vom 8. Dezember 1810 die eheliche Herkunft als Bedingung zur Wahl des geistlichen Standes bestimmt wurde; die gleiche Bestimmung wurde bezüglich der Wählbarkeit in den Grossen Rat von Bern in der urkundlichen Erklärung desselben vom 21. September 1815 in Art. 9 niedergelegt. Erst mit der Regenerationsverfassung von 1831 verschwanden sämtliche politischen und gemeindegewerblichen Zurücksetzungen der unehelichen Kinder. Der Einzug dieses humaneren Geistes gegenüber den unehelichen Kindern ist nicht zum mindesten dem Einflusse des allmählichen Eindringens des kanonischen und mit ihm des römischen Rechtes in die Gesetzgebungen der europäischen Staaten zurückzuführen; denn schon im alten Rom besaßen die Unehelichen die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, wie die Ehelichen; darum gewährte ihnen der Kanton Tessin, der schon in frühester Zeit dem römischen Rechte huldigte, in staatsbürgerlicher Beziehung vermehrte Vorteile als die übrigen Kantone. Erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts finden wir in sämtlichen Kantonen der Schweiz die staatsbürgerlichen Rechte der Unehelichen anerkannt und in einzelnen Rechten sogar ausdrücklich hervorgehoben, wie z. B. im aargauischen: „Die uneheliche Geburt kann einem Kinde an seiner bürgerlichen Rechtsfähigkeit und Achtung keinen Abbruch tun.“ (§ 247.)

In familienrechtlicher und erbrechtlicher Beziehung blieben allerdings die Unehelichen in der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts noch immer Bürger zweiten Grades.

Je nach dem Grundsätze des Maternitäts- oder Paternitätsprinzipes wurde die Erziehung und Verpflegung des ausserehelichen Kindes entweder ausschliesslich der Mutter — den Anspruch an den Vater überhaupt ignorierend, oder doch nur von dessen Willen abhängig machend — oder dann vollständig dem Vater überwiesen; bald konnten je nach den gesetzlichen Tatbeständen die Kinder in bestimmten Fällen der Mutter oder in andern Fällen dem Vater überwiesen werden. (Thurgau 1831, St. Gallen 1832, Neuenburg 1829, Appenzell A.-Rh. 1836 usw.) Der Gesetzgeber verband in den meisten Fällen mit dem anerkannten Grundsätze des Maternitäts- oder Paternitätsprinzipes eine Klage auf Alimentation. (Aargau, Freiburg, Luzern, Solothurn, Bern usw.) In einzelnen Rechten wurde nach dem Muster des französischen c. c. Nap. Art. 340 eine gerichtliche Erforschung der Vaterschaft — wenn keine freiwillige Anerkennung vorlag — geradezu verboten, wie in den Kantonen Genf, Neuenburg, Waadt und Tessin, die somit dem reinen Maternitätsgrundsätze unumschränkte Geltung verschafften. Im allgemeinen huldigte die französische und italienische Schweiz dem reinen Maternitätsprinzipe, während die deutsche Schweiz mit verschiedenen



Systemen und Modifikationen natürlich — zum Paternitätsgrundsatz sich bekannte und zwar vorwiegend katholische Kantone, während die Kantone mit mehrheitlich protestantischer Bevölkerung zum erstern hielten. Im Kanton Bern wurde, im schroffen Gegensatz zum vorherigen Paternitätsgedanken, zum Maternitätsgrundsatz übergegangen und im Zivilgesetzbuch von 1826, Satzung 166, weiter bestätigt, wobei allerdings der Vater des Kindes sich das Kind unter Einwilligung der Heimatgemeinde durch das Amtsgericht zusprechen lassen konnte. Dabei wurde der Mutter die Alimentationsklage eingeräumt. Das Kind gehörte nach Satzung 206 des bernischen Zivilgesetzbuches weder zur Familie des Vaters, noch der Mutter und war deshalb von allen in der Verwandtschaft begründeten Rechten gegen Vater und Mutter, sowie deren Aszendenten (Verwandte in aufsteigender Linie), ausgeschlossen. Sie waren im weitern nicht erbberechtigt und entbehrten des familienrechtlichen Aufsichts- und Ermächtigungsrechtes; alle Unehelichen bedurften, ob sie armengenössig waren oder nicht, im Minderjährigkeitsalter zur Eingehung einer Ehe den Konsens der Bürger-, ausnahmsweise der Einwohnergemeinde, während die Ehehlichen nur die Bewilligung der Eltern einholen mussten. Im Jura allerdings standen die Unehelichen bis 1821 unter dem Code Napoleon, der die Erforschung der Vaterschaft verbot; infolge des Wirrwarrs der gesetzgeberischen Erlasse zu jener Zeit blieb nun der katholische Teil bis 1863 unter dem Code Napoleon, während im reformierten Jura durch konstanten Gerichtsgebrauch das Personenrecht von 1826 Eingang fand. Bezüglich des Erbrechts der Unehelichen stand der ganze Jura unter dem Code Napoleon bis 1863, d. h. das Kind hatte auf den Nachlass der gesetzlich anerkannten Eltern ein — allerdings auch beschränktes — Sukzessionsrecht. Die mit dem Amtsbezirk Büren vereinigten Gemeinden Pieterlen, Meisberg und Reiben machten einzig eine Ausnahme, indem sie sich stillschweigend dem Rechte des alten Kantonsteiles und mithin der absoluten Erblosigkeit der Unehelichen anschlossen.

Es muss leider erwähnt werden, dass der Kanton Bern diesbezüglich lange hinter andern Gesetzgebern zurückstand; waren doch schon im alten Rom die ausserehelichen Kinder bezüglich des Erbrechtes auf die mütterliche Verlassenschaft den ehelichen gleichgestellt. Merkwürdigerweise war es auch hier wieder der grosse Kanton Bern im Konzern mit den ganz kleinen Demokratien, der am zähesten an den frühern Anschauungen, der feudal-mittelalterlichen Auffassung des germanischen Rechtes, wie sie sich zur Zeit der geschriebenen Rechte herausbildete, festhielt. So schlossen in Übereinstimmung mit dieser Auffassung die Kantone Ob- und Nidwalden, Uri, Schwyz, Glarus, Appenzell I.-Rh. und Bern die Unehelichen von jedem Erbrecht aus, trotzdem in jener Zeit unsere umgebenden Staaten, Frankreich, Österreich und sogar Preussen, ihnen ein volles Erbrecht auf die



mütterliche Verlassenschaft zuerkannten. Diese Umwandlung in den Rechtsanschauungen dieser Staaten bzw. des Erbrechtes der Unehelichen war ebenfalls dem stetigen Eindringen des römischen Rechtes zu verdanken, das ja, wie bereits oben erwähnt, die Unehelichen an der Verlassenschaft mütterlicherseits sukzedieren liess. Und wie ja die Schweiz in vielen Rechtsgebieten und sozialen Postulaten heute noch Deutschland zum Vorbild nimmt (wir erinnern nur an die dortige Strafrechtseinheit, Jugendgerichte usw.), so ging auch diese mildere römische Ansicht über Deutschland und Frankreich nach und nach in die verschiedenen Rechte der einzelnen Kantone über. So finden wir diesen romanischen Einfluss bezüglich des Erbrechtes der Unehelichen an der Verlassenschaft ihrer Mutter in den Rechten der Kantone Zürich, Luzern, Zug, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Aargau, Solothurn, Baselstadt und -land und Freiburg. Dabei ging auch die Auffassung des römischen Rechtes, dass Kinder aus Blutschande völlig und solche aus Ehebruch teilweise erblos seien (der Vater konnte testieren), auf dem Wege über Frankreich in einzelne Rechte schweizerischer Kantone über, jedoch mit der französischen Modifikation, dass dabei die Grenze des Ehebruches viel weiter gezogen wurde, als dies im alten Rom geschah. Dies betrifft namentlich die Kantone Neuenburg, Genf, Tessin und Wallis, welche letzteres den zwei Beschränkungen noch eine dritte beifügte: Erblosigkeit, wenn Vater oder Mutter zur Zeit der ausserehelichen Zeugung die geistlichen Weihen besaßen oder durch Klostersgelübde gebunden waren.

Das schreiende Unrecht der Vergeltung der Sünden der Väter an den unschuldigen Opfern, den Unehelichen, durch Entzug der Erbensfähigkeit und der Zurücksetzung in familienrechtlicher Beziehung, konnte dem langsam erwachenden humanen Volksempfinden um die Mitte des 19. Jahrhunderts nicht mehr standhalten. So wurde im Kanton Bern zur Zeit der Gründung des eidgenössischen Bundesstaates 1848 die Verfügung, wonach die Bastarde der Burger und ewigen Einwohner der Stadt Bern in die Landsassenkorporation verwiesen wurden, aufgehoben und allen Ernstes an eine bessere gesetzliche Regelung des diesbezüglichen Rechtes gedacht. Immerhin hatte dieses freundlichere Wohlwollen gegenüber den Unehelichen nicht nur in reinen Gefühlsmomenten seinen Ursprung, sondern es lag in der in den fünfziger Jahren rapid zunehmenden Erhöhung der Zahl der unehelichen Geburten und der damit bedeutend erhöhten Inanspruchnahme der kommunalen Armenkassen ein mitbestimmendes Moment. Es hatte der Kanton Bern im Jahre 1724: 46 aussereheliche Geburten; 1796: 282; 1805: 323; 1812: 396; 1817—1820: 2061, pro Jahr 687 = 4,89 %; 1840—1846: 5620, pro Jahr 926 = 5,53 %, um dann in den Jahren 1854 auf 8,86 %, 1857 auf 8,27 % oder 1170 Uneheliche pro Jahr zu steigen. Durch das endlich erschienene Gesetz über das Erbrecht der Unehelichen



vom 4. Juli 1863 wurde den Unehelichen gegenüber der Mutter und den mütterlichen Aszendenten gleich einem ehelichen Nachkommen das Notherbrecht eingeräumt; gegenüber dem Vater und den väterlichen Aszendenten hatte es ein solches, wenn seitens des Vaters in notarischer Urkunde vor Zeugen dasselbe als das seinige anerkannt oder auf sein Verlangen vom Amtsgericht ihm zugesprochen wurde. In familienrechtlicher Beziehung wurde den Eltern des unehelichen Kindes die elterliche Gewalt, wie die elterliche Vogtei mit allen den darin begriffenen persönlichen und ökonomischen Rechten überbunden. Damit fielen auch die letzten Schranken feudalmittelalterlicher Barbarei gegenüber den Unehelichen weg, und dem einheitlichen Schweizerischen Zivilgesetzbuch blieb es vorbehalten, den Schutz der Mutter und des unehelichen Kindes noch weiter auszudehnen.

(Schluss folgt.)

---

### † Joseph Banz, Musikdirektor.

(Korrespondenz.)

Die Sekundarschule Herzogenbuchsee, die dortigen Gesangvereine und im weitern die ganze Kirchgemeinde haben einen schweren Verlust erlitten durch den Samstag, den 20. Juli, erfolgten Hinschied ihres Musiklehrers und Organisten Joseph Banz, der den grössten Teil seiner gesegneten Lebensarbeit der Sekundarschule Herzogenbuchsee und der Förderung und Pflege des gesanglichen und musikalischen Lebens gewidmet hat. Dienstag, den 23. Juli, am Schlusstage des kantonalen Schützenfestes, fand unter zahlreicher Beteiligung die Beerdigung statt unter den Trauerklängen der Musikgesellschaft. Die Totenfeier in der Kirche übte wohl auf jeden Teilnehmer einen tiefen, nachhaltigen Eindruck aus. An dem mit mächtigen Kränzen bedeckten Sarge hielten die Bannerträger des Männerchors und Frauenchors mit umflorten Bannern die Ehrenwache. Zum Eingang der Totenfeier ertönte von der Orgel, die der verstorbene Musikmeister seit 34 Jahren so meisterhaft bedient hatte, ein Requiem, gespielt von Herrn Genhardt in Langenthal, der seit der Erkrankung des Verewigten die Stellvertretung übernommen hatte und dem nun auch die Aufgabe zugefallen war, den Festchor für das Kantonalschützenfest, gesungen vom Männer- und Frauenchor, einzuüben und zu leiten. — Herr Pfarrer Amsler sprach in trefflicher Rede über das Leben des Verewigten, seine vorzüglichen Eigenschaften, seine Aufopferungsfreudigkeit und seine unwandelbare Pflichttreue. Nun erklang ein Trauerchor aus „Athalia“, mit Klavierbegleitung; hierauf ergriff Herr Schulinspektor Wyss, ein langjähriger Freund des Verstorbenen, das Wort und gab als Präsident der Sekundarschulkommission den Gefühlen des Dankes Ausdruck für all die segens-



reiche Arbeit und die Hingebung, mit der er während so vielen Jahren an der musikalischen Ausbildung der Sekundarschüler gewirkt hat. Während seiner 34jährigen Wirksamkeit an der Sekundarschule hat er vier seiner Mitarbeiter zu Grabe geleitet: Wegst, Schlegel, Mäder und Gabi. Er verstand es, in seinen Schülern die Liebe zur Musik so zu wecken, dass mehrere von ihnen die Ausübung dieser Kunst zum Lebensziele wählten und sich an Konservatorien weiter ausgebildet haben. Nun ertönte von der Empore her ein herrliches Violinsolo, eine ergreifende Klage um den Hingang des im Sarge liegenden Meisters, gespielt von einem frühern Schüler des Verewigten, Herrn Wittwer, Konzertmeister am Stadtorchester in Basel. Zum Schlusse der Totenfeier ergriff Herr Lehrer Moser, Präsident des Männerchors, das Wort und sprach in herzlicher Weise namens des Männer- und Frauenchors den Dank aus für die viele und erfolgreiche Arbeit, die der Verstorbene den beiden Vereinen seit so langen Jahren geleistet. Seine körperlichen Leiden begannen schon vor längerer Zeit, und man hatte im Männerchor das Gefühl, dass die schwere Arbeit des Studiums des Wettliedes und der Chöre für das Kantonalgesangfest in Burgdorf seinen schwindenden Kräften zu sehr zusetze. Man legte ihm nahe, sich mehr zu schonen. Er wollte nichts davon wissen. Mit eiserner Energie zwang er seine Kräfte zum Ausharren, bis er die Gewissheit hatte, dass der Erfolg gesichert sei. Er hatte sich nicht getäuscht; beide Vereine gingen mit sehr guten Erfolgen aus dem heissen Wettkampfe heraus. Diese Erfolge haben einen freundlichen Lichtschein geworfen auf sein letztes Lebensjahr, das durch bittere Leiden so schwer zu tragen gewesen ist. Sein Lieblingswunsch, dass sich Männer- und Frauenchor gelegentlich vereinigen möchten zur Aufführung von klassischen und grossen Werken für gemischten Chor, sollte wenigstens für das kantonale Schützenfest in Erfüllung gehen. Leider reichten seine Kräfte nicht mehr hin, das Studium der Festgesänge bis zur Aufführung durchzuführen; er war ein müder Mann geworden und musste den Taktstock einer jüngern Kraft überlassen. Dies einige Zeilen aus der Dankrede des Sprechers des Männerchors. Nach dem Gebet geleitete ein langer Leichenzug den lieben Mann zu seiner stillen Gruft.

Joseph Banz stammt aus einer alten Lehrersfamilie. Schon sein Grossvater wie sein Vater waren Lehrer im Heimatdorf Ruswil, Kanton Luzern. Der Vater war zugleich Organist an der Kirche seines Heimortes, und man redet von ihm als einem für seine Verhältnisse vorzüglichen Musiker, einem tüchtigen Kenner der Lehre vom Contrapunkt. — Im politisch so sturmvollen Sonderbundsjahr 1847 erblickte er das Licht der Welt und verlebte im Kreise seiner zahlreichen Geschwister eine fröhliche Jugendzeit. Aber nur zu bald trat der Ernst des Lebens an ihn heran. Es war der Wunsch des Vaters und des Grossvaters, dass er ebenfalls Lehrer werden möchte. Aber der Lehrerberuf sagte seinem Naturell wenig zu,



und ungern genug trat er als Seminarist in das damalige Lehrerseminar zu Rathhausen ein. Der Widerwille gegen den ihm aufgezwungenen Beruf wurde so mächtig, dass er nach einem halben Jahre den Ort seiner Seelqual verliess; besonders unbehaglich scheint ihm das Konviktleben gewesen zu sein. Der Vater war über den Austritt, der ohne seine Zustimmung erfolgte, natürlich wenig erbaut. Er tat den Sohn zu einem Schreiner in die Lehre und als es dort auch nicht ging, zu einem Drechsler. Endlich erbarmten sich ältere Kameraden und Hausfreunde der Not des Jünglings und ermöglichten ihm die Erfüllung seines Herzenswunsches, Musiker zu werden. Er konnte ins Konservatorium zu Stuttgart eintreten, wo er mit eisernem Fleiss an seiner musikalischen Ausbildung arbeitete. Nach zweijährigem Studium verliess er 1872 mit den besten Zeugnissen die Bildungsstätte und erhielt zunächst eine Anstellung als Lehrer der Musik an den Schulen seiner Heimatgemeinde Ruswil, die er sechs Jahre lang versah. Im Jahre 1878 meldete er sich an die vakanten Musiklehrerstellen zu Wattwil, wo Herr Wolf fortgezogen war, und zu Herzogenbuchsee, an Stelle des nach Genf gezogenen Herrn Otto Plötz. Banz wurde an beiden Orten gewählt, entschied sich aber für Herzogenbuchsee, wo er nun den Hauptteil seines Lebens zugebracht hat, und aus dem einstigen Luzerner ist in Naturell und Denkungsart ein echter und gerechter Berner geworden. Mit seinem weihevollen Orgelspiel hat er den Gottesdienst und seine Wirkung unterstützt und ergänzt, wie Herr Pfarrer Amsler in seiner Ansprache bei der Totenfeier dankbar hervorhob. Auch der Vorstand des bernischen Kantonalgesangvereins hat alle Ursache, seiner guten Dienste dankbar zu gedenken; denn bei so vielen Sängerfesten und Sängertagen folgte der Verstorbene dem Rufe, das freilich so selten dankbare Amt eines Kampfrichters zu übernehmen. Auch zu Gesangfesten ausserhalb des Kantons wurde er als solcher berufen. Im Jahre 1903 bereiteten ihm die Kirchengemeinde, die Schulkommission und die Gesangvereine die solenn vollzogene Feier des 25jährigen Jubiläums seiner Tätigkeit als Musiklehrer der Ortschaft. Die vielen Beweise hoher Anerkennung für seine nimmermüde Ausdauer in der Pflege des Schönen hat er wohl verdient. Die Ausführung seines Planes, den grossen Festchor, der sich für das kantonale Schützenfest zusammengetan, auch fürderhin aufrecht zu erhalten, um mit ihm bei passender Gelegenheit grössere klassische Werke für gemischten Chor zur Aufführung zu bringen, konnte er nun nicht mehr erleben; der Tod riss ihm zu früh den Dirigentenstab aus der Hand. Der Verstorbene wird bei allen, die Gelegenheit gefunden haben, ihn kennen zu lernen, in guter Erinnerung beiben.

---



## Schulnachrichten.

**In eigener Sache.** Dass wir in der „Tagwacht“ gelegentlich angeschnarcht werden, sind wir nun nachgerade gewöhnt und regen uns nicht sonderlich darüber auf. Einige Worte zur Abwehr müssen wir dagegen bringen zu einer in Nr. 175 der „Tagwacht“ (29. Juli) erschienenen Korrespondenz, in der man dem „Berner Schulblatt“ vorwirft, dass es die Interessen des Lehrerstandes nicht vertrete, indem es in Nr. 30 die Ausschreibung einer Lehrstelle gebracht habe, über die vom Kantonalvorstand des B. L. V. die Sperre verhängt worden sei. Dazu kurz folgendes: Jene Ausschreibung ging uns mit andern in gewohnter Weise von der Unterrichtsdirektion zu, wie übrigens auch dem „Evangelischen Schulblatt“, das sie ebenfalls gebracht hat. Uns steht es nicht zu, an amtlichen Publikationen eigenmächtig Abänderungen zu treffen. Von einem Konflikt in Mötschwil war uns nichts bekannt, bis wir am Abend des 26. Juli wie alle andern Mitglieder des B. L. V. das Bulletin des Kantonalvorstandes erhielten, mit der gleichen Post wie Nr. 30 des „Berner Schulblattes“, das die Ausschreibung enthielt. Wenn wir „nicht auf dem Laufenden“ waren, wie man uns in der „Tagwacht“ vorwirft, so war dies nicht unsere Schuld. Solche Dinge kann man nicht ersinnen oder träumen; gelesen haben wir nirgends davon. Sache der zunächst Interessierten wäre es gewesen, uns aufmerksam zu machen, wenn sie wünschten, dass eine allfällige Ausschreibung nicht erscheinen sollte. Wenn die Sprengung, wie das Bulletin mitteilt, bereits am 22. Juni erfolgte, so wäre hierzu reichlich Zeit gewesen. Bekanntlich gibt es auch Sprengungen, wo es der Kantonalvorstand ablehnt, einzuschreiten, da die Gemeinden im Recht sind. Wie der Fall in M. lag, konnten wir nicht wissen. — Wo daher in dieser Angelegenheit auf unserer Seite ein Fehler begangen worden sein soll, vermögen wir schlechterdings nicht einzusehen. Im Gegenteil, wir haben, als wir von der Sperre Kenntnis erhalten hatten, es abgelehnt, ein uns zugestelltes Inserat, worin für den Rest der Sommerschule an der Oberklasse M. ein Stellvertreter gesucht wird, im „Berner Schulblatt“ zu bringen.

Es bedeutet ein starkes Stück Unverfrorenheit, die Schuld für Fehler, die andern zur Last fallen, dem „Berner Schulblatt“ zuschieben zu wollen und gegen dieses den Vorwurf zu erheben, als habe es nicht zu jeder Zeit die Interessen der Lehrerschaft verfochten. Aber — der Zweck heiligt die Mittel.

**Interessant!** Recht eigentümlich scheint es bei der Unterschriftensammlung der Initianten für den Ausbau des „Korrespondenzblattes“ zu- und hergegangen zu sein. Schon in der Delegiertenversammlung des B. L. V. vom letzten Frühjahr verlas Herr Sekundarlehrer Staub, Interlaken, eine Karte, worin sich ein auf dem gedruckten Unterschriftenbogen figurierender Kollege dagegen verwahrt, seine Unterschrift gegeben zu haben. — Heute erhalten wir von einem andern sehr geachteten Lehrer, dessen Unterschrift ebenfalls auf jenem Bogen steht, folgende Zeilen:

„Ich sollte meine Unterschrift gegeben haben auf die Liste der Initianten zum Ausbau des „Korrespondenzblattes“? Davon ist mir absolut nichts bekannt. Ich bin zu wenig Freund jener Stürmer und Wühler. Ich habe im Gegenteil, als im Schosse unserer Konferenz durch zwei Hitzköpfe mit viel hohlen Worten für das „Korrespondenzblatt“ plaidiert wurde, mit Energie das „Berner Schulblatt“ verteidigt und in dieser Sache eifrige Anhänger gefunden. Die Tendenz des „Schulblattes“ ist gut, und die Interessen der Lehrerschaft und der Schule



sind seit Jahren darin mit Geschick und Erfolg verfochten worden; nur so zugefahren!“

Recht nett, eine solche Unterschriftensammlung! Wie nennt man so was unter ehrlichen Leuten?

**Primarlehrerbesoldungen.** Im „Bund“ macht ein Einsender auf eine neue Einnahmsquelle aufmerksam, die sich den Gemeinden bei Annahme des in erster Lesung vom Grossen Rate bereits durchberatenen Jagdgesetzes erschliessen würde, das neben dem Patentsystem auch das fakultative Reviersystem vorsieht. Durch Verpachtung ihres Areals könnten sich die Gemeinden ganz erhebliche Einnahmen sichern, die sich kaum besser als für Schulzwecke verwenden liessen. — Die Sache muss um so mehr einleuchten, als gerade die abgelegenen Berggemeinden, denen gewöhnlich die Mittel zu einer anständigen Besoldung ihrer Lehrkräfte fehlen, über die schönsten Jagdreviere verfügen und voraussichtlich ganz hübsche Summen für deren Verpachtung einstreichen würden.

**Der Lehrgesangverein Konolfingen** hat letzten Samstag, den 3. dies, seine viertägige Reise in die Ostschweiz angetreten. In der Kirche zu Herisau veranstaltete er Samstag abends ein Wohltätigkeitskonzert zugunsten der Ferienkolonie Herisau. Die Reisegesellschaft zählt zirka 60 Teilnehmer.

Über das Konzert spricht sich in der „Appenzeller-Ztg.“ ein kompetenter Musiker folgendermassen aus: „Unter der sicheren Leitung des Herrn Sekundarlehrers Schweingruber aus Bern wurden uns in anderthalb Stunden prächtige gesangliche Gaben aus dem Gebiete des gemischten, Männer- und Frauenchors dargeboten. Wohl jeder Zuhörer wird mir recht geben, wenn ich dem Können der Sänger und Sängerinnen das höchste Lob zolle und die Darbietungen kurzweg als vorzügliche, teilweise mustergültige Interpretation der einzelnen Kompositionen hinstelle.“

**Wie es gemacht wird.** Herr Keller bestreitet nun nicht mehr, dass ich die Lehrmittelkommission dazu veranlasst habe, ihm strenge Bedingungen zur II. Auflage seines Buches zu stellen. Aber er bestreitet, dass mir „das Verdienst zukomme, wenn nun die II. Auflage seines Buches besser ausfällt als die I.“. Verstehe diese Logik, wer es kann! Die Lehrmittelkommission sagt in ihrem Bericht an die Erziehungsdirektion wörtlich: „Wir geben Ihnen die bestimmte Zusicherung, dass wir alle uns zu Gebote stehenden Mittel aufbieten werden, dafür zu sorgen, dass der II. Auflage des Kellerschen Buches eine Gestalt gegeben werde, die auch der strengsten Kritik standhält. Wir haben Herrn Keller dabei behaftet, dass er den Text des Buches der genauesten Durchsicht unterwerfe und ausser seinem bisherigen Mitarbeiter französischer Zunge noch einen zweiten beiziehe. Wir unsererseits werden das Buch ebenfalls noch genau nachprüfen und ihm unsere Genehmigung erst erteilen, nachdem wir uns von der gewissenhaften Erfüllung unserer Forderungen überzeugt haben.“

Es ist begreiflich, dass Herrn Keller meine Kritik sehr unangenehm liegt. Er stützt sich lieber auf die Lobgesänge seines Gönners in gewissen pädagogischen Blättern oder auf angeblich „bewährte Kollegen“, die „ein kompetenteres Urteil haben als Herr Dr. Rossé“. Selbstverständlich! Die „bewährten Kollegen“ sind deutschsprechende Lehrer, denen die direkte Methode etwas neu ist. Ich dagegen bin nur ein Lehrer französischer Zunge, der speziell die direkte Methode in Bern und Genf studiert hat, der in Langnau als Französischlehrer die Bedürfnisse einer bernischen Sekundarschule kennen gelernt hat, der in seiner Eigenschaft als Französischlehrer im Staatsseminar gegen 600 Schüler aus allen



Gauen des alten Kantons im Französischen geprüft hat, der jedes Jahr bis 45 Schüler aus den verschiedenen Sekundarschulen unseres Landes zu unterrichten hat, der somit besser in der Lage ist als irgend ein „bewährter Kollege“, zu urteilen, was in unseren Sekundarschulen geleistet wird. Macht nichts! Die Französischlehrer deutscher Zunge sind „kompetenter“ als ich! Die Behauptung des Herrn Keller hinsichtlich der Brauchbarkeit seines Buches unter Berufung auf die „bewährten Kollegen“ ist nichts anderes als Stimmungsmacherei! In der Tat, wie wäre es möglich, dass Lehrer ein abschliessendes Urteil über das zweite Schuljahr des Kellerschen Buches fällen könnten, wenn dasselbe erst vor einem Jahre eingeführt wurde?

Ich kann nicht begreifen — und andere „bewährte Kollegen“ auch nicht —, dass ein Autor ein solches Elaborat, wie das Kellersche Buch eines ist, zu veröffentlichen wagte. Nicht nur das! Wenn ein Welscher ihm seine zahlreichen Fehler, Sprachdummheiten und Schnitzer zeigt, so weist er alle Belehrungen hochmütig zurück. Er, der deutsche Lehrer, kann natürlich besser Französisch als ein Lehrer französischer Zunge! Daher möchte Herr Keller die Richtigkeit der von mir angeführten Fehler bestreiten. Er greift aus dem Haufen zwei Sätzchen, gerade so wie der Ertrinkende sich zu retten glaubt, indem er einen Strohalm ergreift. Herr Keller meint, Anmassung und Selbstüberschätzung vermögen Sprachgefühl und Sprachkenntnisse vollständig zu ersetzen. — Es wimmelt von Fehlern in seinem Buch. Ich habe mir gegen 200 notiert. Und nun lernen eifrig im Bernerlande hunderte von Kindern dieses Kellersche Französisch! Glaubte wirklich Herr Keller, dass systematisch unterrichtete Sprachunrichtigkeiten dem Französischunterricht nicht schaden? Die Methodik ist diejenige eines Amateurs, der sich vielleicht ehrlich bemüht, etwas Neues zu schaffen, aber dem die unentbehrlichen Vorkenntnisse fehlen. Die Grammatik ist oft grundfalsch. Wie kann doch ein „Meister“ der Methodik lehren: „Le participe passé conjugué par (sic) avoir reste invariable“, wenn er gerade das Gegenteil tut (S. 59, 77, 91, 107)?

Herr Keller stellt meiner Kritik noch das Urteil eines Korrespondenten des „St. Galler Schulblattes“ gegenüber. Er könnte ebenfalls das gleiche Urteil der „Schweiz. Lehrer-Ztg.“ erwähnen; denn beide stammen aus der Feder seines „bewährten“ Gönners. Dieser Kritiker, der überschwengliche Lobreden über das Kellersche Buch in pädagogischen Blättern publizierte, beherrscht die französische Sprache nicht und hat öffentlich anerkannt, dass er von der direkten Methode sehr wenig versteht. Das genügt aber Herrn Keller vollständig, um die lobenden Äusserungen dieses Gönners als massgebend hinsichtlich der Sprache und der Methode zu betrachten!

Herr Keller versichert, er habe „für sein Buch keine Propaganda zu machen versucht“. Tatsache ist, dass er ausschliesslich in ausserkantonalen pädagogischen Blättern Reklameinserate (zugleich mit den oberwähnten lobenden Rezensionen) publizieren liess. Es war auch nicht nötig, im Kanton Bern Reklame zu machen. Sein Gönner hatte für diese genügend gesorgt. Herr Keller erliess ebenfalls ein Zirkular, worin er ankündigte: „Die Lehrmittelkommission ist für meine Arbeit sehr eingenommen (wie bescheiden!). Die Empfehlung kann aber von dieser Behörde erst von jetzt an, da das Bändchen vollständig vorliegt, beschlossen und bekannt gemacht werden. Immerhin brauchen Sie, bei allfälliger Einführung, von dieser Seite kein Veto zu befürchten. . . . Sollten Sie jedoch nicht gewillt sein, das Buch in ihren Klassen einzuführen, so wollen Sie gefl. den Betrag von Fr. 2.80 per Mandat an meine Adresse gelangen lassen. Mit kollegialem Gruss!“



Der Leser dieser Zeilen ist erbeten, die angebliche Äusserung der Lehrmittelkommission, sie sei für das Kellersche Buch „sehr eingenommen“, mit der im Anfang dieses Artikels gegebenen Erklärung der nämlichen Kommission zu vergleichen.

Nach alledem kann heute Herr Keller mit gutem Recht und Gewissen ausposaunen, er habe für sein Buch keine Propaganda gemacht. Er war nicht so naiv, um Geld für Inserate im eigenen Kanton auszugeben, um so weniger, als ihm seine Reklame kostenlos besorgt wurde. Mit solchem Druck und solchen Mitteln wurde den bernischen Lehrern die freie Auswahl der Lehrmittel verunmöglicht und in einem Jahr die ganze Auflage eines „verdienstvollen“ Buches abgesetzt, dessen Einführung in den bernischen Schulen einem Skandal gleichkommt.

Dr. Ch.-Albert Rossé.

Anmerkung der Redaktion. Wir erlaubten uns, in obiger Ein-sendung des Herrn Dr. Rossé einige Stellen zu streichen, die ihre Spitze gegen eine Persönlichkeit richteten, die mit der diesbezüglichen Polemik nichts zu tun hat. Hiermit erklären wir Schluss in dieser Angelegenheit.

**Spielkurs in Bern.** Kampfmüd und sonnverbrannt, aber begeistert und frohgemut, kehrten wir vom wohlgelungenen Spielkurs in Bern zurück. Ihrer 60 Teilnehmer hatten sich am 29. Juli früh um 7 Uhr auf dem Schwellenmätteli-Turnplatz eingefunden. (Vom 22.—27. Juli hatte eine Spielwoche nur für Herren stattgefunden.) Sofort wurden drei Gruppen von je zehn Herren und zehn Damen gebildet, und nun hiess es, gleich zur Arbeit antreten. Zur Arbeit in einem Spielkurs? Ja, — denn das turnerische Spiel soll keine Spielerei sein und will mit Fleiss gelernt sein; das merkten wir gleich. — Täglich wurde von 7— $\frac{1}{2}$ 12 und von 3—6 Uhr gearbeitet, die Herren in kurzen Kniehosen, die Damen fast alle in ähnlichen Kleidungsstücken. Von der Kirchenfeldbrücke aus betrachtet, bot der Schwellenmätteli-Turnplatz gewiss ein sehr eigenartiges, hübsches Schaustück. Eine Abteilung übt Faustball, eine andere spielt Prellball und jagt den Ball beinahe bis zum Geländer der Brücke hinauf; eine dritte endlich spielt Schlagball ohne Einschenker. Welche Aufregung! Welch rege Teilnahme bei sämtlichen Mitspielenden! Das muss ein feines Spiel sein, bei dem Erwachsene so begeistert mitmachen, und es verdiente, mehr gekannt zu sein. Nun, dafür sorgen jetzt die Spielkurse, und der Andrang zu diesen Kursen beweist, dass die schweizerische Lehrerschaft mit Freuden dabei mithelfen will, Jugendspiel und Wanderung ihren gebührenden Platz anzuweisen.

Gerne benützen wir die Gelegenheit, den Herren Kursleitern, die es so trefflich verstanden, die Arbeit so anregend zu gestalten, und die so treu und unermüdet an der Sache wirken, den herzlichsten Dank auszusprechen. Diese Spielwoche in Bern wird uns allen in freundlichster Erinnerung bleiben.

J. R.

**Zeichnungskurs.** (Korr.) Vom 5.—10. August findet in Ins ein von der Sektion Erlach des B. L. V. veranstalteter Zeichnungskurs statt. Derselbe steht unter der Leitung des Herrn Brand, Zeichnungslehrer in Bern.

**Nette Früchtchen.** Neun Schulknaben haben in einem Geschäft an der Speichergasse in Bern einen Einbruch verübt, Konserven und Zigaretten entwendet und die Ladenkasse ausgeraubt.

**Hütwil.** Die Gemeindeversammlung hat den Bau eines Sekundarschulhauses, das auf ca. Fr. 100,000 devisiert ist, beschlossen, die Einführung eines zweiten Kurses für Knabenhandarbeit an der Sekundarschule dagegen abgelehnt.



**Köniz.** Eine Versammlung von ca. 60 Bürgern sprach sich für Errichtung einer Sekundarschule und den Bau eines Sekundarschulhauses aus.

**Wynigen.** Hier wurde vor zwei Jahren bei Anlass der Feier des 75jährigen Bestehens der Sekundarschule ein Sekundarschulverein gegründet, der vorletzten Sonntag seine zweite Hauptversammlung abhielt. Ehemalige Sekundarschüler und Sekundarschülerinnen steuerten einen Fonds zusammen, und viele verpflichteten sich zu einem alljährlichen Beitrag. Der Verein hat das Gedeihen der Anstalt im Auge. Er hilft namentlich mit zur Anschaffung allgemeiner Lehrmittel und unterstützt unbemittelte Schüler nach Möglichkeit und Notwendigkeit, und zwar auch nach ihrem Austritt aus der Schule.

---

## Literarisches.

**Fletcher, Die Essucht und ihre Bekämpfung.** Das Werk ist manchem dem Namen nach bekannt. Es dürfte aber viel mehr gelesen und seine Ratschläge befolgt werden. Wer wünscht nicht, lange zu leben und mit sich voll entfaltender Kraft bei höchstem Wohlbefinden seinen Beruf auszuüben! Dies ermöglicht zweckmässig gewählte Nahrung, richtig gekaut, körperliche Übung im Wechsel mit geistiger Arbeit. Nach den Beispielen des Buches reicht selbst  $\frac{1}{3}$  der bisher genossenen Proteinstoffe zu gleicher Arbeitsleistung, freilich bei nur 2—3 Mahlzeiten täglich. Warum? Lassen wir den Verfasser uns belehren: „. . . Die Nahrung kann erst dem Körper seine Kräfte wiedergeben, wenn sie verdaut und assimiliert ist. Während des Nachtschlafes wird nun vom Körper die Verdauung besorgt, und des Morgens beim Erwachen ist dieselbe wohl so gut wie beendet; es kann also die Kraftentfaltung der assimilierten Nahrung vor sich gehen. Anstatt diese nun zu körperlicher oder geistiger Arbeit auszunützen, wird sie grösstenteils wieder zu der neuen Verdauungsarbeit verwendet, welche die Morgenmahlzeit bedingt. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn Menschen, die ausserdem fortgesetzt anstrengend arbeiten müssen, frühzeitig zusammenbrechen, ähnlich einer Maschine, die Tag für Tag auf ihrer höchsten Leistungsfähigkeit gehalten wird. . . . Kaue, knete, beisse und schmecke alles, was du in den Mund nimmst, nicht nur solange, bis es breiig oder flüssig und durch die Saliva (Mundspeichel) alkalisiert oder neutralisiert worden ist, sondern bis die so veränderte Speise sich in den Gaumenfalten festgesetzt hat und dort einen Schluckreflex auslöst.“ Das Buch bringt auch die übereinstimmenden Folgerungen bedeutender Männer aus ihren bezüglichen Versuchen, Speisezettel, regt an zur Selbstbeobachtung bei der neuen Lebensweise und muss sich wirklich trotz etwas hohem Preis — mit zahlreichen Photographien Fr. 4.80 — hundertfach bezahlen. B.

**Der Guckkasten.** Einen höchst charakteristischen Buntdruck nach dem eigenartigen Gemälde „Klatschweiber“ von Hans Baluschek bringt „Der Guckkasten“, Illustrierte Wochenschrift für Humor, Kunst und Leben, auf dem Titelblatt von Heft 21, das soeben erschienen ist. Wir finden auch sonst wieder viel Vortreffliches, ernster und heiterer Art, an Bildern und Text in diesem Heft. Hervorgehoben sei nur noch der „Hof in Meran“, ein zartes Stimmungsbild von E. Doepler d. J. und aus dem Text die allerliebste Humoreske „Die Zigarre“ von Paul Schüler.



## Humoristisches.

Lehrerin: „Ist beim Menschen irgend ein körperliches Organ fehlerhaft, so ist häufig ein anderes um so besser entwickelt. Manche Leute, die schlecht sehen, hören um so besser. — Nun, Kleine, kannst du mir ein ähnliches Beispiel nennen?“

Elschen: „Meine Tante hat ein kürzeres Bein, dafür ist das andere aber soviel länger.“

Luft. „Mutter“ — der kleine Ruedeli schlägt seine schönen, nachdenklichen Augen zu ihr auf —, „was ist Luft?“

Lange Pause, während der er sein Näschen tief in die Milchtasse steckt.  
„Mutter, jetzt weiss ich es; Luft ist, wo man hindurchgehen kann, und ist doch keine Türe.“

Aus einem Schulaufsatz. „Nach der Schlacht begegnete Friederich der Grosse einem Soldaten, der mit beiden abgeschossenen Beinen gemütlich sein Pfeifchen rauchte.“

---

☛ Sämtliche Zuschriften, die **Redaktion** betreffend, sind an Oberlehrer Jost in Matten bei Interlaken zu richten; diejenigen, die **Expedition** betreffend, an die Buchdruckerei Bähler & Co. in Bern.

---

☛ Bei **Adressänderungen** bitten wir, jeweilen nicht nur die neue, sondern auch die **alte** Adresse anzugeben, da dadurch unliebsamen Verwechslungen vorgebeugt und viele Arbeit erspart wird. **Die Expedition.**

---

	<b>Violinen :: Celli :: Kontrabässe</b> <b>Mandolinen : Gitarren : Zithern</b> in grösster Auswahl. — Vorzugsbedingungen für HH. Lehrer. 2 Kataloge kostenfrei.	
<b>HUG &amp; Co.</b>		<b>Zürich und Basel</b>

## SPIEZ Hotel Krone (Pension Itten)

Zwischen Schiff und Bahn

Nur zwei Minuten vom Bahnhof

Die tit. Schulen, Vereine und Gesellschaften finden anlässlich ihrer Schul- und Ferienreisen bei altbekannter, freundlicher Aufnahme in jeder Beziehung tadellose Verpflegung bei billigster Berechnung. Prachtvoller Restaurationsgarten für 300 Personen. Gute Mittagessen von 80 Rp. an. Temperenzfreundlich. Ausgezeichnete Verpflegungsstation für Spiez-, Äschi- und Niesenbesucher. — Übergangsstation nach Montreux oder Frutigtal. — Zu jeder gewünschten Auskunft gerne bereit.

Empfiehlt sich bestens

**J. Luginbühl-Lüthi, Metzger.**

## Lehrerin gesucht

für ein Mädchen in den ersten Schuljahren während der Saison in Höhenkurort.  
Auskunft erteilt **Jossi, Inspektor, Meiringen.**

## Sekundarlehrerin,

sprachlicher Richtung, sucht für die Monate August und September Stellvertretung. — Sich zu wenden an **Ida Straub, Langnau i. E.**

## Pianos & Harmoniums



aus den garantiert besten Schweizer und deutschen Fabriken in ständig grosser Auswahl. — **Spezialität in ganz billigen** und doch soliden Instrumenten.



Pianos von Fr. 650, Harmoniums von Fr. 55 an  
An Lehrer besonders günstige Zahlungsbedingungen

**Fr. Krompholz, Bern,** Spitalgasse 40  
Gegründet 1855

## Brasserie Spinnler, Murten

Grosse schattige Gärten mit schöner Aussicht auf den See, für Schulen und Gesellschaften. (H 2888 F)

## Vereinsfahnen

in erstklassiger Ausführung, unter vertraglicher Garantie  
liefern anerkannt preiswert

**Fraefel & Co., St. Gallen**

Älteste und besteingerichtete Fahnenstickerei der Schweiz  
Vorlagen und Kostenberechnung gratis



Volks-Freilichtspiele Interlaken

H 4043 Y

# „Wilhelm Tell“

Auf wunderbarer Naturbühne im Rugenpark, Interlaken-Matten

Eine Augenweide!

Ein Lehrgegenstand!

Grossartige Szenerie. — Originelle Kostüme. — Hervorragende Bühnenbilder:  
Alpabzug der Herden. Jagdzug Gesslers. Apfelschuss. — 200 Mitwirkende.

**Spieltage:** August 18., 25.

Prospekte durch das Presskomitee der Tellschule.

Billetvorverkauf u. Auskunft: Agentur Union, Bahnhofplatz. Telefon 95.

## THUN

Berner Oberland

## Hotel Blaukreuzhof

Alkoholfreie Restauration

Telephon am Bahnhof Telephon

Gut eingerichtet für Schulen

## Interlaken

## Hotel Hirschen

Im Zentrum gelegen. — Grosses  
Café-Restaurant. — Prima offenes  
Bier. — Grosser Gesellschaftssaal. — Den tit. Schulen und  
Vereinen bestens empfohlen. C. Bühler-Ziegler.

## Kurer & Cie., Wil (Kanton St. Gallen)

Anerkannt besteingerichtetes Haus für Lieferung

## Gestickter Vereins-Fahnen

Nur prima Stoffe und solide kunstgerechte Arbeit.

Weitgehendste Garantie. — Beste Zeugnisse. — Billigste Preise.

Eigene Zeichnungs- und Stickerei-Ateliers.

Kostenberechnungen nebst Vorlagen usw. stehen kostenlos zur Verfügung.